

Kurztitel

1. AEV für kommunales Abwasser

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 210/1996

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

08.05.1996

Text

Anlage A

1. Allgemeine Festlegungen

1.1 Kurzbezeichnungen

Die verwendeten Kurzbezeichnungen beziehen sich auf folgende Abwasserparameter:

- | | |
|------------------------|---|
| 1. BSB5 | Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen, berechnet als O ₂ |
| 2. CSB | Chemischer Sauerstoffbedarf, berechnet als O ₂ |
| 3. TOC | Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff, berechnet als C |
| 4. NH ₄ – N | Ammonium – Stickstoff, berechnet als N |
| 5. Ges. geb. N | Gesamter gebundener Stickstoff als Summe von Organisch geb. Stickstoff, Ammonium – Stickstoff, Nitrit – Stickstoff und Nitrat – Stickstoff, berechnet als N |
| 6. Gesamt – P | Gesamtphosphor, berechnet als P. |

1.2 Größenklassen von Abwasserreinigungsanlagen

Für die Emissionsbegrenzungen der Z 2 werden in Abhängigkeit vom Bemessungswert einer Abwasserreinigungsanlage gemäß § 1 Abs. 1 folgende Größenklassen festgelegt:

- I größer als 50 EW₆₀, aber nicht größer als 500 EW₆₀
- II größer als 500 EW₆₀, aber nicht größer als 5 000 EW₆₀
- III größer als 5 000 EW₆₀, aber nicht größer als 50 000 EW₆₀
- IV größer als 50 000 EW₆₀.

2. Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 1

2.1 Mindestwirkungsgrade in Prozent der Zulauffracht

Die einer Abwasserreinigungsanlage der Größenklasse II größer als 1 000 EW₆₀ oder III oder IV zufließende Fracht an Abwasserinhaltsstoffen ist bezogen auf

- 1. BSB5 um mindestens 95%
- 2. CSB um mindestens 85%
- 3. TOC um mindestens 85%

zu vermindern.

Die einer Abwasserreinigungsanlage der Größenklasse III oder IV zufließende Fracht an Abwasserinhaltsstoffen ist bezogen auf

- 5. Ges. geb. N um mindestens 70% a)
- zu vermindern.

2.2 Maximale Ablaufkonzentrationen in mg/l in Abhängigkeit von den Größenklassen gemäß Z 1.2

			I	II	III	IV
1.	BSB ₅	b)	25	20	20	15
2.	CSB	b)	90	75	75	75
3.	TOC	b)	30	25	25	25
4.	NH ₄ – N	c)	10	5	5	5
6.	Gesamt – P	–	–	2	1	1
		d)	e)	f)	f)	

- a) Die Emissionsbegrenzung gilt bei einer Abwassertemperatur größer als 12°C im Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage. Bei diskontinuierlicher Temperaturmessung gilt die Abwassertemperatur von 12°C als unterschritten, wenn bei fünf gleichmäßig über einen Tag verteilten Temperaturmessungen mehr als ein Meßwert nicht größer ist als 12°C. Bei kontinuierlicher Temperaturmessung gilt die Abwassertemperatur von 12°C als unterschritten, wenn der arithmetische Mittelwert der Abwassertemperatur eines Tages nicht größer ist als 12°C.
- b) Die Festlegungen für die Parameter BSB₅, CSB oder TOC erübrigen Festlegungen für die Parameter „Abfiltrierbare Stoffe“ und „Absetzbare Stoffe“.
- c) Der Emissionswert gilt für Abwasserreinigungsanlagen der Größenklasse I oder II bei einer Abwassertemperatur größer als 12°C im Ablauf der biologischen Stufe. Bei diskontinuierlicher Temperaturmessung gilt die Abwassertemperatur von 12°C als unterschritten, wenn bei fünf gleichmäßig über einen Tag verteilten Temperaturmessungen mehr als ein Meßwert nicht größer ist als 12°C. Bei kontinuierlicher Temperaturmessung gilt die Abwassertemperatur von 12°C als unterschritten, wenn der arithmetische Mittelwert der Abwassertemperatur eines Tages nicht größer ist als 12°C. Für Abwasserreinigungsanlagen der Größenklasse III oder IV ist eine Temperaturregelung mit 8°C sinngemäß anzuwenden.
- d) Die Festlegung eines Emissionswertes ist nicht erforderlich; § 4 Abs. 3 zweiter Satz AAEV ist nicht anzuwenden.
- e) Die Festlegung gilt für eine Abwasserreinigungsanlage mit einem Bemessungswert von größer als 1 000 EW₆₀. Für eine Abwasserreinigungsanlage mit einem Bemessungswert von nicht größer als 1 000 EW₆₀ gilt Fußnote d).
- f) Für eine Abwasserreinigungsanlage mit einem Bemessungswert von größer als 10 000 EW₆₀ im Einzugsgebiet eines nationalen oder internationalen Sees gilt eine Emissionsbegrenzung von 0,5 mg/l.